

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2015)
Punkt 5b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge**

9.3.1.14 – Intaktstabilitätsanforderungen für Tankschiffe des Typs G

Eingereicht von Österreich¹

Einleitung

1. Gemäß der Begriffsbestimmung für Schiffstypen, Typ G, in 1.2.1 kann ein Tankschiff des Typs G Drucktanks oder Tanks für tiefgekühlte Gase enthalten. Die als Beispiele angeführten Skizzen enthalten neben Bauweisen mit zylindrischen Drucktanks auch die Bauweise mit geschlossenen Ladetanks mit rechteckigem Querschnitt.
2. Während die Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs C in 9.3.2.14 und die Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs N in 9.3.3.14 Intaktstabilitätsvorschriften für Schiffe mit Tankbreiten von mehr als 0,7 B enthalten, enthalten die Vorschriften für Tankschiffe des Typs G in 9.3.1.14 keine derartigen Anforderungen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/5 verteilt.

3. Aus Sicht der österreichischen Delegation lässt das ADN den Bau von Tankschiffen des Typs G mit Ladetanks mit rechteckigem Querschnitt mit einer Breite von mehr als $0,7 B$ zu, ohne die strengeren Stabilitätsvorschriften für diese Bauweise vorzuschreiben.

Vorschlag

4. Der Text von 9.3.2.14.2 und 9.3.2.14.3 sollte als 9.3.1.14.2 und 9.3.1.14.3 in die Bauvorschriften für Tankschiffe des Typs G übernommen werden.
